

TE Vwgh Beschluss 2018/8/22 Ro 2018/03/0039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.08.2018

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §9;
B-VG Art133 Abs1;
B-VG Art82;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §34 Abs2;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Handstanger und Mag. Samm als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die "Beschwerde" des H H in W, gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Favoriten vom 20. Juni 2018, 8 P 104/16g, betreffend Erweiterung der Sachwalterschaft, den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Die dem Verwaltungsgerichtshof in Art. 133 Abs. 1 B-VG eingeräumte Zuständigkeit erfasst keine Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit (vgl. Art. 82 ff B-VG). Im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit getroffene gerichtliche Entscheidungen, damit insbesondere auch die vom Antragsteller angesprochene Entscheidung des Bezirksgerichtes Favoriten, sind von Art. 133 Abs. 1 B-VG nicht erfasst (vgl. etwa VwGH 10.10.2016, Ro 2016/03/0021, mwH). Damit fehlt dem Verwaltungsgerichtshof eine Zuständigkeit zur weiteren Behandlung des gestellten Antrags.

2 Der Aktenlage nach erfasst der Wirkungsbereich des dem Antragsteller beigestellten Sachwalters u.a. die Vertretung vor Gerichten. Eine Zurückstellung der auch deshalb unzulässigen, durch den Antragsteller und nicht den Sachwalter gestellten Eingabe zwecks Genehmigung durch den Sachwalter erübrigt sich nach dem oben Gesagten allerdings, weil selbst eine allfällige Genehmigung nichts an der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ändern könnte (vgl. etwa VwGH 4.5.2016, Ra 2016/03/0052).

3 Der gestellte Antrag war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückzuweisen.

Wien, am 22. August 2018

Schlagworte

SachwalterMängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RO2018030039.J00

Im RIS seit

20.09.2018

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at